



INHALT: Regierungssitzung – Gesetzesbeschlüsse des Landtages

17. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 16. Mai 2017

MITTEILUNGEN:

Eine Mitteilung von Landesstatthalter Mag. Karlheinz Rüdissler über die Sitzung des Kuratoriums des Landeswohnbaufonds vom 11. Mai 2017 wird zur Kenntnis genommen.

BESCHLÜSSE:

Der Bregenzer Festspiele GmbH (Betriebskostenbeitrag 2017 für das Festspiel- und Kongresshaus, Spielbetrieb 2017), dem Vorarlberger Landestrachtenverband (Jahresbeitrag 2017), dem Sinfonischen Blasorchester Vorarlberg (Landesbeitrag 2017), der Stadt Feldkirch (Jubiläumsausstellung 800 Jahre Feldkirch im Palais Liechtenstein), verschiedenen Gemeinden (besondere Bedarfszuweisungen zum Kindergartenpersonalaufwand des Jahres 2016 finanzschwacher Gemeinden), verschiedenen Antragsstellern (Wirtschaftsstrukturförderung, Förderung von Betrieben der Lebensmittel-Nahversorgung, „Übernehmerinitiative“), der HTL Bregenz (Anschaffung technischer Infrastruktur 2017), dem Verein FAB - Förderung von Arbeit und Beschäftigung (Arbeitsstiftung 2000 Vorarlberg vom 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2021) und der Gemeinde Thüringerberg (Neugestaltung des Dorfspielplatzes im Ortszentrum) werden Beiträge gewährt.

Die Verordnung über das Ausmaß der Landesumlage 2017 wird erlassen.

Es werden Neubauförderungsdarlehen für 436 Wohnobjekte im Ausmaß von € 38.282.700,--, Althausanierungsdarlehen für 62 Wohnobjekte im Ausmaß von € 2.442.700,--, Sanierungszuschüsse für 219 Wohnobjekte im Ausmaß von € 748.096,-- und sonstige Zuschüsse für 78 Wohnobjekte im Ausmaß von € 95.347,75 gewährt.

Der Finanzierung der Veranstaltung zur ÖKOPROFIT-Zertifikatsverleihung 2017 wird zugestimmt.

Die Ablöse von Grundflächen für den Kreuzungsumbau L 88, km 3,85 bis km 4,05 in Ludesch wird genehmigt.

Die erforderlichen Bauarbeiten für das Projekt „L 48, Bödelestraße, Dornbirn, Schwarzenberg/Bödele, Belagsinstandsetzung, km 6,09 bis km 8,23“ werden vergeben.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Harald Schneider

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Wettengesetzes

Der Landtag hat am 10. Mai 2017 ein Gesetz über eine Änderung des Wettengesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 5. Juli 2017, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Thomas Nesensohn

PrsG-700-1/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages


Kundmachung eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes

Der Landtag hat am 10. Mai 2017 ein Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 5. Juli 2017, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Thomas Nesensohn

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>